

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 21. August 2019

705. Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (Änderung vom 26. Februar 2018; Einbezug der Gemeinden; Inkraftsetzung)

Der Kantonsrat beschloss am 26. Februar 2018 eine Änderung des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 25. Juni 2012 (EG KESR, LS 232.3; Einbezug der Gemeinden; ABl 2018-03-09). Mit Verfügung vom 7. Juni 2018 stellte die Direktion der Justiz und des Innern fest, dass gegen diesen Beschluss kein Referendum ergriffen wurde (ABl 2018-06-15). Diese Verfügung ist rechtskräftig. Zudem wurde eine Beschwerde gegen § 49 Abs. 3 und 4 vom Bundesgericht mit Urteil vom 8. März 2019 abgewiesen, soweit es darauf eintrat (Urteil 5C_1/2018 vom 8. März 2019). Die Änderung des EG KESR kann damit in Kraft gesetzt werden.

Im Zusammenhang mit der gemäss § 49 Abs. 5 EG KESR zu erlassenden Verordnung ist darauf hinzuweisen, dass nach der Inkraftsetzung des Kinder- und Jugendheimgesetzes vom 27. November 2017 (KJG) die Leistungsabgeltung der Kosten für ergänzende Hilfen zur Erziehung und für Kinder und Jugendliche (insbesondere Fremdplatzierungen und sozialpädagogische Familienhilfen) durch den Kanton erfolgen wird, wobei dieser 60% dieser Kosten entsprechend der Einwohnerzahl auf die Gemeinden umlegt (§§ 15 ff. KJG). Die Wohnsitzgemeinden müssen nach Inkrafttreten des Kinder- und Jugendheimgesetzes keine Kostengutsprachen für diese Hilfen zur Erziehung mehr erteilen. Der Kanton finanziert diese u. a. immer dann, wenn eine Anordnung einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) vorliegt (§ 22 Abs. 1 KJG). Die Wohnsitzgemeinden werden damit künftig nicht mehr direkt für die Kosten der Leistungserbringenden zahlungspflichtig sein, weshalb sie in ihren finanziellen Interessen künftig auch nicht mehr wesentlich berührt sein werden. Die Verpflegungskostenpauschale sowie die Nebenkosten, z. B. Taschengeld, Kleider und Schuhe, die von den unterhaltspflichtigen Eltern zu tragen und bei deren fehlender Leistungsfähigkeit von der Sozialhilfe bezahlt werden müssen, sind im Verhältnis zu den Kosten für die fraglichen Kinderschutzmassnahmen von untergeordneter Bedeutung (vgl. ABl 2015-08-28; Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015 zum

Kinder- und Jugendheimgesetz, Ausführungen zu § 19, S. 35). Damit kann aber künftig die Voraussetzung gemäss § 49 Abs. 3 EG KESR nicht mehr erfüllt werden. Ab Inkrafttreten des neuen Kinder- und Jugendheimgesetzes erübrigt sich im Kinderschutz somit ein Einbezug der Wohnsitzgemeinden gemäss § 49 Abs. 3 EG KESR.

Im Erwachsenenbereich sind teure Massnahmen, die von den Gemeinden finanziert werden müssen, erfahrungsgemäss selten. Daher beschränkt sich die Empfehlung der Aufsichtsbehörde vom 28. Mai 2014 auch auf den Kinderschutz (vgl. «Einbezug der Gemeinden in KESR-Verfahren mit erheblichen Kostenfolgen – Empfehlung» vom 28. Mai 2014, abrufbar unter: <https://kesb-aufsicht.zh.ch/internet/microsites/kesb/de/aufsichtstaetigkeit.html>; vgl. zusätzlich die vom Leitenden Ausschuss des Verbandes der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich, der KESB-Präsidentenvereinigung Kanton Zürich [KPV] und der Sozialkonferenz Kanton Zürich gemeinsam herausgegebenen Empfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und den KESB im Kanton Zürich vom 1. Januar 2016, S. 9 ff., abrufbar unter: <https://kesb-aufsicht.zh.ch/internet/microsites/kesb/de/grundlagen.html>).

Eine Verordnung hätte somit lediglich Bedeutung für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Kinder- und Jugendheimgesetzes. Da der Einbezug der Wohnsitzgemeinden bei der Anordnung von Massnahmen gemäss § 49 Abs. 3 EG KESR zurzeit mittels der Empfehlung der Aufsichtsbehörde vom 28. Mai 2014 geregelt ist und funktioniert, kann vom Erlass einer Verordnung für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Kinder- und Jugendheimgesetzes abgesehen werden. Nach dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendheimgesetzes und nach Abschluss der Evaluation des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht wird geprüft werden, ob und wie § 49 Abs. 3–5 EG KESR angepasst werden müssen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Änderung vom 26. Februar 2018 des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht wird auf den 1. November 2019 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

III. Veröffentlichung dieses Beschlusses und der Begründung im Amtsblatt sowie von Dispositiv I Satz 1 in der Gesetzessammlung.

IV. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli